

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 57 (1974)
Heft: 6

Artikel: Etwas in Gott setzen oder in Gott ableiten [...]
Autor: Feuerbach, Ludwig
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-412171>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dien, deren Pflicht es wäre, stichhaltigen geistigen Leistungen zu breiter Wirkung zu verhelfen, sind in Religionsfragen zimperlich. Zeitungen und Zeitschriften lassen den kirchenkritischen Schriftsteller gewöhnlich vom Kirchenmann beurteilen, und jener muss es noch für eine Gunst halten, wenn er ungünstig beurteilt und nicht einfach totgeschwiegen wird. Deschner und seine Mitarbeiter haben beides erfahren, den «Verriss» von seiten konfessionell gebundener Rezensenten und die Verweigerung der Rezension. Beliebte ist natürlich der Vorwurf, es werde da Skandalchronik geschrieben, ohne die Lichtseiten zu würdigen. Auch wenn man von den mitgeteilten Tatsachen keine einzige für unwahr erklären kann, wird dadurch der Anschein erweckt, es handle sich um wissenschaftlich nicht ernstzunehmende Literatur. Im «Jahrhundert der Barbarei» hat Deschner bemerkt, seine kirchengeschichtliche Einleitung zu diesem Band sei, «wenn man so will, einseitig, doch nur insofern, als... immer nur von der **Regel** die Rede ist und nicht von den Ausnahmen, die **innerhalb** der Kirche nie geschichtsbildend geworden sind. Einseitig also bloss insofern, als die allein entscheidende, die politikbestimmende Seite des massgebenden grosskirchlichen Christentums erhellet wird, was Ignoranten, Heuchler und Religionsidylliker aller Schattierungen gerne bestreiten dürfen».

Dies gilt von Deschners kirchenhistorischen Arbeiten insgesamt. Die abschätzigen Urteile sind als kirchliche Notwehr allerdings begreiflich. Man wird nach dem Lesen dieser Bücher eben fragen müssen, wie sich der historische Skandal mit den kirchlichen Wahrheits- und Heiligkeitsansprüchen vertrage und ob nicht eben diese es seien, die zwangsläufig zum Skandal führen. Man wird einmal, ohne Rücksichten einer falschverstandenen Toleranz, die Wahrheitsfrage stellen müssen. Noch sind die Kirchen in der Lage, durch unablässiges Versichern der Heiligkeit ihrer selbst (Rom) oder ihrer Sache die Blicke des Volkes von der «politikbestimmenden Seite» abzulenken und der aufklärenden Literatur ein Vielfaches an erbaulicher und tiefsinnelnder entgegenszustellen. Doch endlich wird der Baum an seinen Früchten erkannt werden.

Obschon der Schriftsteller, Forscher,

Herausgeber und Vortragsredner Karlheinz Deschner viele Jahre lang härter gearbeitet hat, als seiner Gesundheit zuträglich war, kann er den fünfzigsten Geburtstag nicht als Arrivierter und Etablierter feiern. Wie könnte das einer, der seine besten Kräfte für

den Kampf gegen Lüge und Barbarei aufgewendet hat! Immerhin, Deschners Bücher sind da, wenn auch nicht so verbreitet, wie es sein sollte. Sie sind ein Hoffnungszeichen für die Zukunft der kritischen Aufklärung.

Robert Mächler

Das Kirchenstrafrecht wird reformiert

Das katholische kanonische Strafrecht, das in der heute noch geltenden Fassung von 1917 in 219 Paragraphen die von der Kirche mit sogenannten bis zur Exkommunikation gehenden Kirchenstrafen belegten Vergehen gegen die Kirche und ihre Glaubenssätze aufführt, wird zurzeit einer Reform unterzogen. Eine vaticanische Fachkommission für die Revision des Kirchenstrafrechts hat die bestehenden Texte eingehend überarbeitet und auf 73 Paragraphen reduziert. Eine Reihe von Strafen wurden aufgehoben, andere zeitgemässer formuliert. Die meisten der automatisch eintretenden Exkommunikationen, die unmittelbar mit der Begehung des Delikts in Kraft treten, wurden fallengelassen oder durch nachträgliche Exkommunikationen auf Beschluss der zuständigen kirchlichen Behörden ersetzt. Aufgehoben wurde die Exkommunikation von Katholiken, «die sich zur materialistischen und antichristlichen Lehre des Kommunismus bekennen», ebenso die Exkommunikation von Freimaurern und «Mitgliedern ähnlicher Vereinigungen», auch die von Personen, welche die Kirche als Bigamisten betrachtet, das heisst von solchen, die eine nur standesamtlich registrierte Ehe wegen kirchlichen Scheidungsverbots eingingen und daher keine neue kirchlich gültige Ehe schliessen konnten. Es gibt auch künftig keine Strafen mehr für Kleriker, die keine Tonsur und keine Priesterkleidung tragen, und für Ordensleute, die ohne Zustimmung ihrer Oberen vorübergehend das Kloster verlassen. Auch sollen Exkommunizierte, denen der Sakramentenempfang verweigert wird, wenigstens die Beichte ablegen dürfen. Vergeltungsstrafen heissen künftig Sühnestrafen, die Rückversetzung eines Priesters in den Laienstand wird «Ausschluss aus dem Klerikerstand» heissen. Dagegen wird nach wie vor hart und schwer bestraft, wer sich einer vom Papst

oder von einem Oekumenischen Konzil vorgetragenen Lehre widersetzt oder einer von der Kirche ausdrücklich verworfenen Lehre anhängt, ferner wer öffentlich gegen einen Akt des päpstlichen oder bischöflichen Lehramts protestiert. Bestraft wird ausserdem ein Kleriker, der sich Geschäften und dem Handel widmet. Wer eine Abtreibung begeht, den trifft automatisch das Interdikt. Neu sind in diesem kirchlichen Strafgesetzbuch Kirchenstrafen für Menschenraub, Entführung und Verstümmelung von Entführten.

Das sind die wesentlichen vorgesehenen Änderungen. Einige davon sind sicher dazu bestimmt, dem fortschreitenden Priestermangel etwas entgegenzuwirken (so zum Beispiel die Aufhebung der Kirchenstrafen für Nichttragen der Tonsur und der Priesterkleidung). Andere verraten aber deutlich das Bestreben des Vatikans, die verschiedenen auf die Reform der Kirchenstruktur abzielenden und von der Basis ausgehenden Tendenzen in den Griff zu bekommen und zu unterdrücken. Die «Rebellen» Pfürtnner, Küng, Franzoni und manche andere Theologen dürften also auch künftig die bevorzugten Objekte der kirchlichen Strafrechtspflege sein. Am Wesen der Katholischen Kirche ändert auch diese vorsichtige Reform des kanonischen Strafrechts nichts.

Walter Gyssling

Etwas in Gott setzen oder aus Gott ableiten, das heisst nichts weiter als etwas der prüfenden Vernunft entziehen, als unbezweifelbar, unverletzlich, heilig hinstellen, ohne Rechenschaft darüber abzulegen.

Ludwig Feuerbach

Der Pressefonds

ist stets für Gaben empfänglich.
Postcheck-Konto 80 - 48853
der Geschäftsstelle der FVS.
Besten Dank!